



Bundesamt
für Güterverkehr

Bundesamt für Güterverkehr • Postfach 19 01 80 • 50498 Köln

Herrn Sebastian Paluch
Stowarzyszenie Polskie Forum Transportu
ul. Leona Heyki 2
70-631 Szczecin
Polen

biuro@polskieforumtransportu.org

Datum 06.11.2017
Gz. 11/2 - 1422.0
Postanschrift Postfach 19 01 80
50498 Köln
Telefon 0221 5776-0 oder - 1102
Telefax 0221 5776-1777
E-Mail poststelle@bag.bund.de
Internet www.bag.bund.de

Hausanschrift
Werderstraße 34, 50672 Köln

bearbeitet von
Herrn Niemeier

Sehr geehrter Herr Paluch,

für Ihre Anfrage an das Bundesamt für Güterverkehr bedanke ich mich und teile diesbezüglich Folgendes mit:

Frage 1 – Unterbrechung der Ruhezeit durch Kontrolle?

Nach Ansicht des Bundesamtes für Güterverkehr unterbrechen die vorgesehenen Kontrollen die wöchentliche Ruhezeit nicht. Da diese Auslegung jedoch möglicherweise in Nachbarstaaten nicht geteilt wird, wird seitens des Kontrollpersonals sichergestellt, dass die Kontrolle bei fehlender Beanstandung nicht als Unterbrechung der Ruhezeit auf der Fahrerkarte oder auf dem Schaublatt hinterlegt wird.

Frage 2 – Ruhezeit von 45 Stunden, Ausgleich einer reduzierten wöchentlichen Ruhezeit

Die Beurteilung durch den Kontrolldienst, ob es sich bei einer Ruhezeit um eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit handelt, erfolgt ausschließlich anhand der gesetzlichen Definition in Art. 4 Buchst. h) der Verordnung (EG) Nr. 561/2006. Es wird dementsprechend nur auf den zeitlichen Aspekt (Dauer von mindestens 45 Stunden) der wöchentlichen Ruhezeit abgestellt. Im Ergebnis kann es daher auch dann zu Beanstandungen und Erhebungen von Sicherheitsleistungen kommen, wenn sich ein 45-Stunden-Zeitraum lediglich dadurch ergibt, dass ein Ausgleich für eine verkürzte wöchentliche Ruhezeit mit einer verkürzten wöchentlichen Ruhezeit verknüpft wird.

Frage 3 – Im Ausland verbrachte wöchentliche Ruhezeiten

Bisher wurden durch das Bundesamt keine im Ausland begangenen Verstöße gegen das Verbot, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug oder an einem Ort ohne geeignete Schlafmöglichkeit zu verbringen, beanstandet. Grundsätzlich können jedoch auch außerhalb des Geltungsbereichs des Fahrpersonalgesetzes in einem Fahrzeug verbrachte regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten geahndet werden. Das Verbot des Verbringens der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit im Fahrzeug oder an einem Ort ohne geeignete Schlafmöglichkeit beruht auf einer Auslegung des Art. 8 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006. Gemäß § 8a Abs. 5 des Fahrpersonalgesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach § 8a Abs. 1 und Abs. 2 des Fahrpersonalgesetzes auch dann geahndet werden, wenn sie nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen wurde.

Frage 4 – Aufenthalt am Fahrzeug

Nach Art. 4 Buchst. f) der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 kann der Fahrer während seiner Ruhezeit frei über seine Zeit verfügen. Es steht ihm deshalb frei, Zeit an oder in seinem Fahrzeug zu verbringen, soweit die Übernachtungen nicht im Fahrzeug sondern an einem Ort mit geeigneter Schlafmöglichkeit verbracht werden.

Frage 5 – Entscheidung des Fahrers, im Fahrzeug zu übernachten

Das Verbringen der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit im Fahrzeug oder an einem Ort ohne geeignete Schlafmöglichkeit ist unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn der Fahrer sich freiwillig dazu entscheidet.

Frage 6 – Verbringen einer Ruhezeit mit einer Dauer von weniger als 45 Stunden im Fahrzeug

Eine wöchentliche Ruhezeit mit einer Dauer von weniger als 45 Stunden stellt nach Art. 4 Buchst. h) der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 keine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit dar. Eine Ruhezeit mit einer Dauer von beispielsweise 43 Stunden darf im Fahrzeug verbracht werden. Es erfolgt gegebenenfalls eine Beanstandung wegen der Nicht-Einhaltung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit.

Ich hoffe, mit dieser Auskunft Ihre Anfrage beantwortet zu haben. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Niemeier